



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR

8589 /AB

29. Juli 2011

zu 8693 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

MAG.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126 2352
FAX +43-1 53126 2191
ministerbuero@bmi-gv.at

GZ: BMI-LR1000/0119-II/BK/5.1/2011

Wien, am *M*. Juli 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2011 unter der Zahl 8693/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Observation mit Peilsendern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 11:

Mit der Installation/Montage von Peilsendern und der Durchführung der Überwachung wird das Bundeskriminalamt oder das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes im Sinne des § 18 Abs. 2 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2011, „innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches“ betraut.

Sowohl die Installation/Montage von Peilsendern sowie die Durchführung der Überwachung zu kriminalpolizeilichen Zwecken erfolgt ausschließlich auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (siehe § 133 Abs. 1 StPO), die auch die Verantwortung für den Einsatz trägt. Es ist daher nicht zutreffend, dass die Kriminalpolizei ohne staatsanwaltliche Anordnung technische Mittel zur Observation einsetzen kann.

Zu den Fragen 2, 5 und 7:

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Peilsendern zu sicherheitspolizeilichen Zwecken finden sich in §§ 54 und 91c Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991,

BMI BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2011. Für den Einsatz zu kriminalpolizeilichen Zwecken finden sich die Rechtsgrundlagen in den §§ 129 ff der StPO.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Peilsendereinsätzen richtet sich nach dem Grundsatzterlass für die Assistenzbereiche AB 03 "Operative Sondereinsatzmittel" in den Landeskriminalämtern sowie dem Grundsatzterlass für Zentrale Observation im Bundeskriminalamt

Zu den Fragen 3 und 4:

Ja.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 8:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Das Handeln des Bundesministeriums für Inneres orientiert sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Anzahl der Peileinsätze nach Bundesländer

für Bundesland	2008		2009		2010		Jän – Mai 2011	
	StPO	SPG	StPO	SPG	StPO	SPG	StPO	SPG
Bgld	13	0	18	0	17	3	12	2
Ktn	3	1	2	2	2	3	3	3
NÖ	13	14	25	21	30	11	9	5
OÖ	11	49	45	60	46	46	8	27
Slbg	14	12	8	16	12	9	3	6
Stmk	4	3	13	0	17	0	10	0
Tirol	22	0	21	6	16	8	5	8
Vlbg	11	3	3	1	10	0	2	0
Wien	27	14	52	9	52	3	16	2
gesamt	118	96	187	115	202	83	68	53